

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung Nr. 4
Datum 29. August 2018

20 12.300. Einbürgerungsreglement
1.12.55 Einbürgerungsreglement

Einbürgerungsreglement; Erlass

GGR-Präsident Markus Bacher (FDP): Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde und danach arbeiten wir die Änderungen artikelweise durch.

GPK-Sprecher Jürg Jenni (GFL): Die GPK dankt dem Gemeinderat für seine souveräne Reaktion auf ihre Fragen bei der letzten Behandlung dieses Geschäfts und die Verbesserung der Unstimmigkeiten. Die Kommission hat folgende Fragen zu Art. 2, Abs. 2:

- Was gilt als Erstausbildung? Wie kommt die Bestimmung zur Anwendung wenn jemand keine solche Erstausbildung hat?
- Wie wird die Höhe der zurückzubehaltenden Sozialhilfeleistungen berechnet? Die GPK bittet um die Beantwortung dieser Frage an folgenden zwei Beispielen: 18-jähriger, der mit seiner Familie Sozialhilfe bezieht und 40-jähriger, der zwischen seinem 25. und 30. Altersjahr Sozialhilfe bezogen hat.

Gemeinderat Edi Westphale (GFL): Dieses Projekt steht ein bisschen in einem schlechten Licht. Wir haben es schon einmal vorgebracht und wieder zurückgezogen, Korrekturen gemacht und ich hatte eigentlich das Gefühl, jetzt stimmt's. Wir haben es so eingeschickt nach Bern zur Prüfung und haben von dieser Seite eigentlich auch das Okay erhalten. Und trotzdem schlägt Ihnen der Gemeinderat im Sinne eines **Änderungsantrags** nun nochmals eine Präzisierung vor, so dass anschliessend aus unserer Sicht alle Unstimmigkeiten geklärt sein sollten. Als wir das Ganze angegangen sind, dachte ich, das gäbe einen Zweizeiler, denn dem Gemeinderat ist es eigentlich wichtig, dass die Steuern bezahlt sind und eben auch die Akontorechnungen. Beides ist nicht vom Kanton vorgegeben, deshalb haben wir dieses Reglement gemacht. Und je länger wir uns damit befasst haben, desto mehr kam dazu. Bspw. die Frage, was ist denn, wenn ein Schweizer sich zusätzlich das Bürgerrecht der Gemeinde erwerben möchte? Dazu waren wir der Meinung, das müssen die genau gleichen Voraussetzungen sein, wie es bei einem Ausländer ist. Somit hat das Reglement bereits wieder an Länge gewonnen. Mit der jetzigen Version sind wir überzeugt, dass es so richtig ist und damit auch der Auftrag des Gemeinderats abgedeckt ist, dass das Steuern- und Akontorechnungen-Begleichen eine Wertigkeit erhält. Zollikofen macht Leistungen zum Allgemeinwohl und dafür sind wir auf sämtliche Einnahmen angewiesen. Und wer eine zusätzliche Leistung, das Bürgerrecht, beziehen will, soll auch sämtliche Steuern und Akontozahlungen begleichen. Das wärs zum Reglement, ich finde es jetzt gut so wie es ist. Zu den Fragen der GPK: Was als Erstausbildung gilt, steht in den Weisungen, die wir euch zugestellt haben. Ich wiederhole sie hier nicht noch einmal. Zu den Rückzahlungen der Sozialleistungen gibt es eine klare Regelung. Wenn jemand unter 18 Jahre alt ist, muss nichts zurückbezahlt werden, denn das sind die Schulden, welche eigentlich die Eltern übernommen haben. Und zum zweiten Beispiel der GPK: Nach zehn Jahren müssen die Leistungen nicht zurückbezahlt werden.

Matthias Kobel (SVP): Bis zum 31. Dezember 2017 war es für Ausländerinnen und Ausländer eine Einbürgerungsvoraussetzung, die definitiv veranlagten Steuerschulden vollständig bezahlt zu haben. Aus dem Bericht und Antrag geht hervor, dass die Akonto- oder Ratenrechnungen der Steuern die wichtigste Einnahmequelle für Kanton und Gemeinden sind. Ohne diese Zahlungen könnten die laufenden Ausgaben des öffentlichen Haushalts nicht beglichen werden. Oder anders gesagt: Würden Zollikofner die Akonto- oder Ratenrechnungen nicht bezahlen und mit der Begleichung warten, bis die Steuern definitiv veranlagt sind, hätte die Gemeinde ein massives finanzielles Problem. Die bisherige Praxis der Gemeinde Zollikofen ist, dass bei einem Einbürgerungsgesuch auch die Akontosteuerrechnungen bezahlt sein müssen, bevor das Gesuch an den Gemeinderat weitergeleitet wird. Mit vorliegendem Einbürgerungsreglement soll jetzt die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden. Ausnahmen dieser Pflicht sind in Artikel 4 des Einbürgerungsreglements genau ausformuliert. Die fristgerechte Bezahlung der Ratenrechnungen sehen wir von der SVP-Fraktion als Bürgerpflicht an. Schliesslich ist auch noch zu erwähnen, dass eine Einbürgerung nicht nur Rechte mit sich bringt, sondern auch Pflichten. Und im Weiteren besteht auch kein Rechtsanspruch für die Einbürgerung. Aus all diesen Gründen empfiehlt euch die SVP-Fraktion mehrheitlich, das Einbürgerungsreglement zu genehmigen.

Stefan Stock (FDP): Als wir von der FDP-Fraktion den Vorschlag zum Einbürgerungsreglement erneut durchgelesen haben, haben wir uns schon ein wenig gefragt, was der Gemeinderat mit dem Artikel 2 bezweckt. Aber vorallem auch, was der Kanton eigentlich genau prüft. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Gericht die Rückzahlungen von Sozialleistungen befürwortet, welche einem Jugendlichen bzw. in Jugendjahren von einem Antragsteller ausbezahlt worden sind. Schliesslich kann ein Kind in der Regel erstens nichts dafür und zweitens, kaum die Verfügungsgewalt über die ausbezahlten Leistungen haben. Des Weiteren wären die besagten Bestimmungen im Falle einer nicht abgeschlossenen Erstausbildung des Gesuchstellers gar nicht zur Anwendung gekommen. Wie man auf eine solche Formulierung kommt, ist uns schleierhaft. Umso mehr würdigen wir die jetzt erfolgten, raschen Änderungen und den Sinn des heutigen Änderungsantrags zum Reglement. So können wir dahinter stehen.

Tharnan Selliah (SP): Mit dem Gesetz über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, welches in diesem Jahr in Kraft getreten ist, legt der Bund erstmalige Kriterien zur Einbürgerung fest. Auch aus der Sicht eines Einwohners mit Migrationshintergrund ist es sehr begrüssenswert, dass man Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit schafft und aus unserer Sicht gleichzeitig auch human ist. Ebenso begrüssenswert ist, dass neben der Aufenthaltsdauer vor allem die individuelle Integration, das Teilen der Werte der Schweizerischen Verfassung, das Vertrautsein mit den lokalen Lebensverhältnissen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Bildungserwerb für den Erwerb des Bürgerrechts ausschlaggebend sind. Für unsere Fraktion sind die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Kriterien sinnvoll, um die übergeordneten Ziele der Einbürgerung mit den Bedürfnissen der Gemeinde in Einklang zu bringen. Der Passus, dass alle Akonto-Steuerrechnungen bezahlt sein müssen, finden wir ein wenig übertrieben, können aber damit leben. Eine genauere Definition von engerer Verbundenheit der Bewerbenden mit der Gemeinde, die Frage zur Erstausbildung und zur Berechnung der allfällig zurückzubehaltenden Sozialbeiträge erscheint uns sehr sinnvoll, sowohl für Ausländerinnen und Ausländer wie auch für Schweizerinnen und Schweizer, welche das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikofen anstreben. Wir danken dem Gemeinderat für die pragmatischen Kriterien und werden diesem Erlass zustimmen.

Michael Fust (SP): Ich habe eine Frage zur Umsetzung zu Artikel 2, Buchstabe d. Es würde mich interessieren, wie sich der Gemeinderat das vorstellt mit dem fristgerecht. Ich verstehe, dass die Akonto-Rechnungen bezahlt sein müssen, aber wie fristgerecht genau funktioniert, habe ich nicht verstanden. Bezieht sich das auf die Rechnungen aus dem laufenden Jahr oder denkt man da weiter zurück?

Gemeinderat Edi Westpahle (GFL): Was wir sicher nicht machen, ist, zehn Jahre zurückschauen und prüfen, ob jede Akontorechnung auf den Tag genau bezahlt wurde. Das wird

sicher keine wortwörtliche Umsetzung sein. Uns ist einfach wichtig, dass am Tag des Einbürgerungsgesprächs alles bezahlt ist. Das Gespräch findet in der Regel drei bis vier Wochen nach der ersten Information bei der Gemeinde statt, wenn sie informiert werden dass die Steuern bezahlt sein müssen. Es kann sicher jedem einmal passieren, dass er eine Rechnung zwei Tage zu spät bezahlt. Das wäre nicht ein Grund, die Einbürgerung abzuweisen.

Hans-Jörg Rhyn (SP): Gehe ich richtig in der Annahme, dass der neue Absatz 3, der nun eingefügt wurde, so wie es hier steht, nur für Schweizer gilt? Weil er steht unter Punkt 2, Schweizerinnen und Schweizer. Müsste dieser Absatz 3 nicht auch bei "Ausländerinnen und Ausländer" stehen?

Gemeinderat Edi Westpahle (GFL): Nein, dort muss es nicht stehen, denn das ist übergeordnet geregelt. Bei den Schweizern besteht kein übergeordnetes Gesetz, darum haben wir es hier eingefügt, damit der Schweizer gleich behandelt wird wie der Ausländer.

GGR-Präsident Markus Bacher (FDP): Artikel 3, Artikel 4, 5 und 6. Gibt es noch eine Schlussbemerkung? Dann kommen wir jetzt in einer ersten Phase zur Abstimmung zum Änderungsantrag. Wir stimmen ab, ob das vorliegende Dokument, in diesem Sinne die Änderungsanträge des Gemeinderats, das wäre Artikel 2, Punkt 2 und 3, von uns als Parlament angenommen werden gegenüber dem ursprünglichen Reglement vom 10. August.

Beschluss (mehrheitlich)

Der Änderungsantrag des Gemeinderats wird angenommen.

Beschluss (29 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung)

Das Einbürgerungsreglement wird genehmigt.

Für getreuen Protokollauszug

ZENTRALE DIENSTE